# MARKTGEMEINDE AMALIENDORF-AALFANG

## Richtlinien für Gewerbeförderungen in der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang gültig ab 01.07.2026

### I. Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang unterstützt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juni 2026 mit dieser freiwilligen Förderung die Neuansiedelung/Neugründung von Betrieben in ihrem Gemeindegebiet.

### II. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Rückerstattung der zuerst in voller Höhe an die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang bezahlten Kommunalsteuer, die nach Bewilligung direkt auf das Konto des Antragstellers überwiesen wird. Es erfolgt die Förderung durch Rückerstattung der Kommunalsteuer von 50% bis 30% auf eine Laufzeit von maximal 3 Jahren:

- erstes Förderjahr: 50-prozentige Rückerstattung
- zweites Förderjahr: 40-prozentige Rückerstattung
- drittes Förderjahr: 30-prozentige Rückerstattung

### III. Voraussetzungen

1. Die Kommunalsteuerermäßigung kann nur für Mitarbeiter, für die in Betrieben am Standort Amaliendorf-Aalfang Kommunalsteuer bezahlt wird, in Anspruch genommen werden.
2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Betriebsstandort mindestens 10 Jahre ab Gewährung der ersten Förderung im Gemeindegebiet zu belassen und keinen Standortwechsel in eine andere Gemeinde durchzuführen. Andernfalls hat eine Rückerstattung der Gewerbeförderung seitens des Förderwerbers an die Gemeinde zu erfolgen.
3. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen.
4. Die Rückerstattung bedingt, dass der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang im Vorlauf zur Betriebsansiedelung des jeweiligen Förderwerbers keinerlei Kosten aus Infrastrukturmaßnahmen oder anderer Investitionen zugunsten des Förderwerbers erwachsen sind.
5. Der Förderungswerber kann maximal für insgesamt 3 Jahre die Gewerbeförderung beantragen.
6. Der Förderungswerber muss die angefallene Kommunalsteuer für den jeweiligen Förderzeitraum vollständig bezahlt haben.
7. Betriebsübergaben erfüllen ausdrücklich nicht die Voraussetzungen für die Gewerbeförderung!
8. Umschichtungen von Mitarbeitern von bereits bestehenden Betrieben in einen neu gegründeten Betrieb erfüllen ebenfalls ausdrücklich nicht die Voraussetzungen für die Gewerbeförderung!

### IV. Antragstellung

1. Das Ansuchen ist nach Abgabe der Kommunalsteuer-Jahreserklärung mittels Antrags (bis spätestens 30.06. des Folgejahres) schriftlich beim Marktgemeindeamt Amaliendorf-Aalfang einzubringen.
2. Eine Förderung kann nur einmal für die Dauer von max. 3 Jahren in Folge gewährt werden, wobei das Ansuchen für den gesamten Beihilfenzeitraum von 3 Jahren gestellt wird.

## V. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zur Gänze innerhalb von zwei Wochen zurückzubezahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt werden:

1. Das Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.
2. Bei einem Wechsel des Betriebsstandortes in eine andere Gemeinde innerhalb von 10 Jahren ab Gewährung der ersten Förderung.
3. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.
4. Bei Betriebsschließung innerhalb von 10 Jahren nach Inanspruchnahme der Förderung.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 6 % zu refundieren.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Förderung kann nicht geltend gemacht werden, da es sich um eine freiwillige Förderung handelt!
2. Eine Betriebsübersiedlung innerhalb des Gemeindegebietes wird nicht als Neuansiedelung gesehen.
3. Zusätzliche Konzessionsausweitungen bzw. Firmengründungen, Firmenzusammenlegungen oder Betriebsnachfolgen haben keine Auswirkung, da hier keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden.
4. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Änderungen in der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz u.a.), die eine Förderung nicht mehr zulassen, binnen zwei Wochen der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang schriftlich zu melden.
5. Die Förderung wird jährlich im Nachhinein ausbezahlt, siehe VII. Beispiel.
6. Jeder Missbrauch hat zur Folge, dass die Gewährung der Förderung widerrufen wird und darüber hinaus die ab dem Zeitpunkt der Förderungswidrigkeit ausbezahlten Beträge inkl. Zinsen rückzuerstatten sind.
7. Abgabenrückstände dürfen von der Marktgemeinde mit der Förderung gegenverrechnet werden.
8. In Zweifels- oder Sonderfällen, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Betriebsförderung der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang im Sinne dieser Richtlinien vorliegen oder nicht, entscheidet der Gemeinderat.

## VII. Beispiel

- Förderung für 2026: 50-prozentige Rückerstattung 2027 (Ansuchen bis 30.06.2027!)
- Förderung für 2027: 40-prozentige Rückerstattung 2028
- Förderung für 2028: 30-prozentige Rückerstattung 2029

Die Förderung endet somit nach 3 Jahren.

## VIII. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien am 1. Juli 2026 werden alle bisherigen Richtlinien aufgehoben und durch die neuen Richtlinien ersetzt!